Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota)

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister

Stadt Lübben (Spreewald) Postfach 1551 o. 1561 15905 Lübben (Spreewald)

Herrn
Benjamin Kaiser
Am Schutzgraben 13

15907 Lübben (Spreewald)

Datum 23.06.2020
Telefon (03546)79-2100
Telefax (03546)79-2150
E-Mail Buergermeister@Luebben.de
Obige eMail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

A N F R A G E N von S T A D T V E R O R D N E T E N

Stadtverordneter: ***Herr Benjamin Kaiser (CDU-Fraktion)***
Anfrage: ***Schreiben des Herr Kaiser vom 28.05.2020 an den Bürgermeister (per E-Mail)***

Zitat Herr Kaiser:
… ich frage sie daher:

1. *Wieviel Quadratmeter Land auf dem Gebiet der Stadt Lübben sind in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in Wald umgewandelt worden?*
2. *Wieviel Quadratmeter betrafen Bau- bzw. Bauerwartungsland?*
3. *Von wem wurden Umwandlungen in Wald begehrt und durchgeführt?*
4. *Hat die Stadt Lübben den Umwandlungen zugestimmt bzw. ist die Stadt Lübben überhaupt bei solchen Verfahren eingebunden?*
5. *Wie ist der Sachstand bezüglich der weiteren Bewirtschaftung des kommunalen Stadtwaldes? Hat sich die Stadtverwaltung bezüglich der Frage eines eigenen Försters, einer Bewirtschaftung durch eine Fremdfirma bzw. den Anschluss an einen Hegegemeinschaft schon abschließend beraten? Zu welchen Schlussfolgerungen sind sie gekommen?*
6. *In welcher Zeitschiene ist durch sie beabsichtigt, die kommunalen Gremien laut Kommunalverfassung (ausdrücklich keine Fraktionsvorsitzendenrunde) in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen?*

Beantwortung der Fragen 1-4:

Bei Waldumwandlungen bedarf es gemäß § 8 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg).
In der Regel wird die Waldumwandlungsgenehmigung in ein anderes Verwaltungsverfahren integriert. Eine so genannte „konzentrierte Waldumwandlungsgenehmigung“ ergeht im Rahmen nachfolgender Verwaltungsverfahren:

- Baugenehmigung gemäß Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises,
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Landesumweltamt,
- Bergrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß Bundesberggesetz (BergG) durch das Oberbergamt,
- Planfeststellungsbeschluss im Planfeststellungsverfahren gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die jeweils zuständige Landesbehörde.

Ein Antrag auf Waldumwandlung wird bei der Forstbehörde gestellt. Das gesamte Verwaltungsverfahren fällt vollständig in diesen Zuständigkeitsbereich.
Die Stadt muss den Anträgen nicht zustimmen und ist lediglich über das entsprechende Verwaltungsverfahren an den Sachverhalt angebunden.

Statistiken über Waldumwandlungen werden nicht bei der Stadt geführt. Auf Nachfrage teilte die Oberförsterei Luckau der Stadtverwaltung mit, dass statistische Erhebungen zu umgewandelten Waldflächen für die Gemarkung Lübben und deren Ortsteile in m² für die letzten Jahre möglich sind.

Wie hoch der Anteil an Bauland bzw. Bauerwartungsland davon ist, kann die Stadt nicht einschätzen, da sie nicht über alle Verfahren in Kenntnis gesetzt wird.
Die Stadt selbst hat beispielsweise im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ und im Rahmen der Sanierung der Altablagerung „Deponie Langer Rücken“ Waldflächen dauerhaft umgewandelt und dementsprechende Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Ein weiterer Antrag auf Waldumwandlung wird im Zuge der Baufeldfreimachung für das Grundstück in der Waisenstraße/Ecke Bergstraße erforderlich.
Der Vorhabenträger des Planverfahrens Nr. 16 „Bukoitza – Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb“ muss i. R. der Realisierung seines Vorhabens einen Antrag auf Waldumwandlung bei der Forstbehörde stellen.
Darüber hinaus hat die Stadt Kenntnis von privaten Anträgen auf Waldumwandlung i. R. von Baugenehmigungsverfahren (z. B. Lehnigksberg / Rehwinkel) bzw. in Vorbereitung von Bauland gemäß den Abrundungsflächen nach rechtskräftiger Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Stadt (z. B. Treppendorf).

Beantwortung der Fragen 5-6

Die Stadtverordneten haben sich im vergangenen Jahr entschieden, den Wald in kommunaler Hand zu belassen. Ein Hauptargument war die Wertschöpfung des vorhandenen Stadtwaldes. Somit steht auch die Grundausrichtung der Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der Wertschöpfung und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit fest.
Im ersten Quartal gab es Gespräche mit einer Forstbetriebsgemeinschaft im südlichen Brandenburg. Vorteile für kleinere Waldbesitzer wurden dabei besonders herausgestellt.
Die bereits terminierten Veranstaltungen vom Land Brandenburg und dem Waldbesitzerverband zu Möglichkeiten der Waldbewirtschaftung wurden wegen der Corona Pandemie leider abgesagt. Neue Termine wurden noch nicht angeboten.
Gespräche mit anderen Kommunen, die ebenfalls Kommunalwald besitzen werden zurzeit organisiert.
Die Stadt Lübben favorisiert die Bewirtschaftung ihrer ca. 800 ha Stadtwald, des Lübbener Hain und des Vogelschutzes mit den entsprechenden Verkehrssicherungspflichten durch einen eigenen Förster. Kooperationen mit anderen Kommunen werden geprüft.

Aus heutiger Sicht ist eine Vorstellung der „Ziele“ im Rahmen des Haushaltes 2021 vorgesehen. Die Umsetzung ist ab 01.01.2021 geplant.
Da die zum Jahresbeginn weggefallene externe Leistung nicht ersetzt werden kann, wird die Bewirtschaftung des Stadtwaldes auf Verkehrssicherung und notwendige Fördermittelvorgänge begrenzt.

Kolan
Bürgermeister